

Antrag A

Satzungsänderung §2: Ordentliche HSV Mitgliedschaft für Schachfördervereine

Begründung:

Gemäß §2, Ziffer 7 müssen alle ordentlichen Mitglieder dem Landessportbund angehören. Fördervereine können gemäß Auskunft des LSB grundsätzlich nicht Mitglied im LSB werden.

Die satzungsgemäßen und gelebten Ziele der Schachfördervereine decken sich mit denen des HSV, die ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht sollte ihnen deshalb offen stehen.

Alte Version

Neue Version

§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes	§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes
7. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 4, Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessportbund angehören.	7. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 4, Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessportbund angehören. Für gemeinnützige Schachfördervereine entfällt diese Voraussetzung und damit der Versicherungsschutz.

Anmerkung:

Diese Satzungsänderung wurde vom Landessportbund Hessen geprüft und für in Ordnung befunden.